

Heimat- und Schützenverein Hullern e.V.



Satzung

**in der auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 10. November 1996
verabschiedeten Fassung**

§ 1

Name und Zweck

Der Name des Vereins lautet:

”Heimat- und Schützenverein Hullern e.V.”

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie einen wirtschaftlichen Zweck.

Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ”Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabeverordnung. Zweck des Vereins sind die Pflege traditionellen Brauchtums, die Heimatpflege und Fortführung des Schießsportes. Dies soll insbesondere erreicht werden durch die Erstellung und Fortführung einer Dorfchronik für den Gemeindeteil Hullern, durch Unterstreichen und Mitwirken bei den dörflichen Heimatfesten und durch Förderung und Unterstützung der Dorfgestaltung.

Mittel des Vereins dürfen nur für gesetzmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keine persönliche Förderung durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder für unrechtmäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Sitz und Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Hullern.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede männliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Jedes neu eintretende Mitglied hat sich in eine der Kompanien des Vereins einschreiben zu lassen.

Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages und der Zahlung des ersten Beitrages erworben, es sei denn, dass der Vorstand des Vereins innerhalb von 2 Wochen nach Unterzeichnung des Aufnahmeantrages widerspricht.

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Vereinsbeiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a.) dem Vorsitzenden
- b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c.) dem Schriftführer
- d.) dem stellvertretenden Schriftführer
- e.) dem Kassierer
- f.) dem stellvertretenden Kassierer
- g.) 3 Beisitzer
- h.) dem Schützenkönig.

Die Mitgliedschaft des Schützenkönigs im Vorstand endet erst mit der Neuwahl des Gesamtvorstandes auf der jeweils nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, d.h. in der Zeit vom letzten Schützenfest ab bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind sowohl der frühere als auch der amtierende Schützenkönig Mitglied des Vorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Jeweils zwei dieser drei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich handelnd berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Im Innenverhältnis ist bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 200,00 DM die mehrheitliche Zustimmung des Gesamtvorstandes (§ 5 Abs. 1 der Satzung) erforderlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr nach dem letzten Schützenfest findet die ordentliche Hauptversammlung des Vereins statt. Sie wird durch vorherige Anzeige in der Heimatzeitung vom Vorstand einberufen.

Die Hauptversammlung befindet über:

Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes über die vergangene Zeit bis zur letzten vorangegangenen ordentlichen Hauptversammlung

- a.) Kassenprüfung
- b.) Entlastung des Vorstandes

- c.) Wahl des Vorstandes
- d.) Vereinsbeitrag
- e.) Satzungsänderung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 7 Wahl der Offiziere

Die Offiziere werden jeweils vor dem Schützenfest durch die Mitgliederversammlung neu gewählt.

§ 8 Haftpflichtversicherung

Der Vorstand ist verpflichtet, vor jedem Schützenfest eine allgemeine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen, die in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand zu beantragen sind, bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 aller anwesenden Mitglieder in der Hauptversammlung.

§ 10 Gesetzliche Bestimmungen

Soweit die Satzung keine Bestimmung trifft, gilt die gesetzliche Regelung.

§ 11 Eintragung des Vereins

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Jugendabteilung des Sportvereins SV-HULLERN-68 e.V., 45721 Haltern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorstand